

Anlage 4



TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR BEGLEITENDE AUSSTELLUNGEN

Stand September 2011

Inhalt

| | |
|--|---|
| Vorbemerkung/ Anwendungsbereich | 3 |
| 1. Befahren des Geländes | 3 |
| 2. Feuerwehrbewegungszone, Halte- und Parkverbote | 3 |
| 3. Gabelstapler und Hubwagen | 3 |
| 4. Auf- und Abbauarbeiten | 3 |
| 5. Nutzung der Aufzüge | 3 |
| 6. Ausgänge, Hallengänge, Flure, Notausgänge, Notausstiege | 3 |
| 7. Sicherheitseinrichtungen | 3 |
| 8. Standfläche | 3 |
| 9. Standsicherheit | 3 |
| 10. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten | 3 |
| 11. Fahrzeuge und Container | 3 |
| 12. Standbaumaterialien | 3 |
| 13. Dekorationsmaterialien | 4 |
| 14. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten | 4 |
| 15. Bäume und Pflanzen | 4 |
| 16. Teppiche, Bodenbeläge | 4 |
| 17. Wand- und Bodenschutz | 4 |
| 18. Glas | 4 |
| 19. Ausgänge aus umbauten Ständen | 4 |
| 20. Geländer/ Umwehungen von Podesten | 4 |
| 21. Nägel, Haken, Löcher | 4 |
| 22. Bodenbelastungen | 4 |
| 23. Abhängungen/ Hängelasten | 4 |
| 24. Elektrische Anschlüsse, Gas- und Wasseranschluss, Druckluft, Standinstallation | 4 |
| 25. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter | 4 |
| 26. Leergut, Verpackungen | 4 |
| 27. Rauchverbot | 4 |
| 28. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik | 4 |
| 29. Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen | 4 |
| 30. Laseranlagen | 5 |
| 31. Nebelmaschinen | 5 |
| 32. Werbemittel/ Werbung | 5 |
| 33. Akustische und optische Vorführungen | 5 |
| 34. Musikalische Wiedergaben (GEMA) | 5 |
| 35. Spritzpistolen, Nitrolacke | 5 |
| 36. Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten | 5 |
| 37. CE-Kennzeichnung von Produkten, sonstige Regelungen zu Exponaten | 5 |
| 38. Änderungen nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten | 5 |
| 39. Abbau des Ausstellungsstands | 5 |
| 40. Reinigung | 5 |
| 41. Umgang mit Abfällen | 5 |
| 42. Abwässer | 5 |
| 43. Umweltschäden | 5 |
| 44. Umweltgerechtes Verhalten | 5 |

Vorbemerkung/ Anwendungsbereich:

Die vorliegenden Technischen Bestimmungen für begleitende Ausstellungen gelten für Kongresse, Tagungen und sonstige Veranstaltungen im Internationalen Congress Center München, bei denen begleitend Ausstellungsstände aufgebaut werden sollen.

Wenn der Vertragspartner selbst der Veranstalter ist, gelten die Regelungen der Technischen Bestimmungen für begleitende Ausstellungen, die sich auf den Veranstalter beziehen, für den Vertragspartner. Wenn der Vertragspartner nicht der Veranstalter ist, hat er dafür zu sorgen, dass die Regelungen der Technischen Bestimmungen für begleitende Ausstellungen, die sich auf den Veranstalter beziehen, vom Veranstalter beachtet werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Aussteller zur Einhaltung der Technischen Bestimmungen für begleitende Ausstellungen zu verpflichten, und sorgt dafür, dass seine Aussteller die Technischen Bestimmungen für begleitende Ausstellungen einhalten.

Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch die Mitarbeiter des ICM, den Veranstalter und beauftragte Dritte kontrolliert. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. Befahren des Geländes: Auf dem gesamten Gelände der Neuen Messe München gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung SIVO sinngemäß. Für alle Fahrzeuge besteht die für das Gelände ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Das ICM und die von ihm beauftragten Ordnungsdienstkräfte haben das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

2. Feuerwehrbewegungszonen, Halte- und Parkverbote: Die Zufahrten zur Veranstaltungshalle und die Ein- und Ausgänge müssen als Rettungswege freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger werden (auch ohne vorherige Unterrichtung) auf Kosten des Besitzers entfernt.

3. Gabelstapler und Hubwagen: Ein Befahren der Foyer-, Saal- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Hilfsmitteln (wie z.B. Gabelstaplern) durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen ist nicht gestattet. Der Transport von Lasten durch den Veranstalter mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z.B. Hubwagen) ist möglich. Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

Mit Speditionsleistungen aller Art innerhalb des Internationalen Congress Center München und des Geländes der Neuen Messe München dürfen nur die mit dem ICM vertraglich verbundenen Spediteure beauftragt werden. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten.

4. Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich, haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, das ICM und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, das ICM als Empfänger von Warensendungen (Ausstellungsgut, Standbaumaterial, Informationsmaterial und dergleichen) oder sonstigen Sendungen zu bezeichnen, die nicht für das ICM, sondern für den Aussteller oder Dritte bestimmt sind. Das ICM ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen diese Sendungen anzunehmen und zu lagern oder den mit dem ICM vertraglich verbundenen Spediteur mit der Lagerung solcher Sendungen - insbesondere mit der Lagerung von Ausstellungs- und Verpackungsgut - zu beauftragen. Gegen das ICM können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden, dass es derartige Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

5. Nutzung der Aufzüge: Für den Warentransport sind grundsätzlich Lastenaufzüge zu nutzen. Personenaufzüge dürfen nur nach Freigabe durch das ICM zum Lastentransport genutzt werden.

6. Ausgänge, Hallengänge, Flure, Notausgänge, Notausstiege: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

7. Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

8. Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig.

9. Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die Anforderungen der Bayerischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättV).

10. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Mehrgeschossige Ausstellungsstände, mobile Stände, überdeckte Stände, Sonderbauten und/ oder -konstruktionen dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des ICM errichtet werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig beim ICM schriftlich zu beantragen. Zusammen mit dem Antrag sind ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen. Erteilt das ICM die Zustimmung, sind die speziellen Brandschutzanforderungen gemäß der Technischen Richtlinien der Messe München einzuhalten. Der Vertragspartner bekommt die Technischen Richtlinien der Messe München schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigelegt waren; auf Wunsch besteht auch die Möglichkeit zum Download dieser Bestimmungen.

11. Fahrzeuge und Container: Fahrzeuge und Container in den Hallen sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und/ oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen ist rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu

halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen.

12. Standbaumaterialien: Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Standbaumaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1, d.h. schwer entflammbar sein, oder nach EN 13501-1 mind. der Klasse C-s1 d0 entsprechen.

13. Dekorationsmaterialien: Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1, d.h. schwer entflammbar sein, oder nach EN 13501-1 mind. der Klasse C-s1 d0 entsprechen. Das ICM kann die nachträgliche Herstellung der Schwerentflammbarkeit von Dekorationsmitteln nur dann zulassen, wenn dies in Absprache mit der Branddirektion München mit einem geeigneten und zugelassenen Flammschutzmittel sowie unter Beachtung der Verarbeitungshinweise geschieht. Die Zustimmung des ICM kann insbesondere von den zu berücksichtigten Brandlasten abhängig gemacht werden.

14. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in Hallen, Foyers und im Freigelände muss im Vorfeld der Veranstaltung durch das ICM schriftlich genehmigt werden.

15. Bäume und Pflanzen: Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur in den Räumen befinden, solange sie frisch sind. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-) Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet das ICM.

16. Teppiche, Bodenbelag: Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

17. Wand- und Bodenschutz: Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässter Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Bei Transporten im Gebäude sind kunststoff- oder gummibereitete Wagen zu nutzen. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen. Eingebrautes Mobiliar muss mit Filzgleitern oder ähnlichen Materialien geschützt werden. Wände, Säulen, Spiegel und andere Einbauten dürfen nicht zum Anlehnen von Gegenständen genutzt werden. Das Bekleben von Wänden, Säulen und Spiegeln ist grundsätzlich untersagt.

18. Glas: Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

19. Ausgänge aus umbauten Ständen: Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/ Flucht-/ Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem außerhalb des Stands liegenden Gangs, darf nicht mehr als 20 m betragen.

20. Geländer/ Umwehrungen von Podesten: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen (>20cm), sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht.

21. Nägel, Haken, Löcher: Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, Hallenwände und Hallendecken ist verboten.

22. Bodenbelastungen: Die Angaben zu Bodenbelastbarkeiten im Innen- und Außenbereich müssen bei der Standplanung berücksichtigt und vor Aufbaubeginn vor Ort abgefragt werden.

23. Abhängungen/ Hängelasten: Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die vom ICM zugelassenen Servicepartner vorgenommen werden. Der Aussteller hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung beim Veranstalter anzumelden und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

24. Elektrische Anschlüsse, Gas- und Wasseranschluss, Druckluft, Standinstallation: Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen aus Sicherheitsgründen nur vom ICM oder durch zugelassene Servicepartner des ICM durchgeführt werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an sämtliche Versorgungsnetze (z.B. Strom, Wasser, Telekommunikation und – soweit vorhanden - Gas, Druckluft) des Internationalen Congress Centers München. Werden Elektroinstallationen innerhalb des Standes durch beauftragte Servicefirmen des Ausstellers oder durch den Aussteller selber durchgeführt, so dürfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Die Vorschrift des § 3 der Unfallverhaltensvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (UVV BGV A3) ist zu beachten. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein, müssen entsprechend der DIN VDE 0100-711 errichtet und durch den Aussteller vor Inbetriebnahme nach DIN VDE 0100-610 geprüft werden. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Ausstellers eine elektrotechnische Überprüfung durch einen Elektrosachverständigen beauftragt.

Die Verwendung von Generatoren auf den Ständen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des ICM nicht gestattet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, Strom, Wasser, Telekommunikationsleistungen, Gas oder Druckluft für seinen Stand von Personen zu beziehen, die vom ICM hierfür nicht ermächtigt worden sind. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, Strom, Wasser, Telekommunikationsleistungen, Gas oder Druckluft von benachbarten Ständen zu beziehen. Der Aussteller ist ferner nicht berechtigt, im Internationalen Congress Center München Dritte mit Ausnahme seiner auf seinem Stand befindlichen Mitaussteller mit Strom, Wasser, Telekommunikationsleistungen, Gas oder Druckluft zu versorgen. Insbesondere ist es dem Aussteller nicht gestattet, benachbarte Stände mit Strom, Wasser, Telekommunikationsleistungen, Gas, Druckluft zu versorgen.

25. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen werden regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsschluss durch das ICM entleert. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, ist dies dem ICM anzuzeigen.

26. Leergut, Verpackungen: die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

27. Rauchverbot: In Bayern gilt das Bayerische Gesundheitsschutzgesetz (GSG). Es ist Aufgabe des Veranstalters sich zu erkundigen, ob und inwieweit die Nichtraucherbestimmungen des GSG auf die Veranstaltung im Internationalen Congress Center München bzw. auf dem Gelände der Neuen Messe München Anwendung finden.

28. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik: Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosiven und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem ICM und der Branddirektion Mün-

chen abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.

29. Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen: Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung des ICM zulässig („verwahrtes Licht“). Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmelde- und Sprinklerköpfen sicherzustellen.

30. Laseranlagen: Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und beim ICM anzumelden. Laseranlagen müssen den Anforderungen der EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Laseranlagen der Klassen 3b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Amt für Arbeitsschutz) anzuzeigen und von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist dem ICM vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestätigung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beizufügen.

31. Nebelmaschinen: Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung des ICM erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

32. Werbemittel/ Werbung: Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.

33. Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und sind schriftlich zu beantragen.

34. Musikalische Wiedergaben (GEMA): Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

35. Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

36. Trennschleifarbeiten, Heiarbeiten: Alle Arten von Schwei-, Schneid-, Lt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind im Internationalen Congress Center Mnchen und auf dem Gelnde der Neuen Messe Mnchen verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit dem ICM (Erlaubnisschein fr Heiarbeiten) zulssig.

37. CE-Kennzeichnung von Produkten, sonstige Regelungen zu Exponaten: Produkte, die ber keine CE-Konformittsbescheinigung verfgen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes ber technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfllen, drfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfllen und innerhalb der Europischen Union erst erworben werden knnen, wenn die entsprechende bereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorfhrung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

Nicht ausgestellt werden drfen Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden.

38. nderung nicht vorschriftgemer Standbauten/ Sonderbauten: Eingebraachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen und Ausschmckungen (Materialien) in der Versammlungssttte, die nicht genehmigt sind, den vorliegenden Bestimmungen, den Bestimmungen der Technischen Richtlinien der Messe Mnchen oder der VStttV nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungssttte nicht zugelassen und mssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder gendert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmngeln, kann die teilweise oder vollstndige Schlieung eines Standes angeordnet werden.

39. Abbau des Ausstellungsstands: Nach dem Abbau ist der ursprngliche Zustand der Ausstellungsflchen wieder herzustellen. Beschdigungen im und am Gebude, deren Einrichtungen, sowie der Auenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte mssen dem Veranstalter und dem ICM in jedem Fall gemeldet werden.

40. Reinigung: Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss tglich vor Messe- bzw. Veranstaltungsbeginn beendet sein. Lsst der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, drfen nur vom ICM zugelassene Reinigungsunternehmen mit der Reinigung des Standes beauftragt werden. Reinigungsunternehmen, die vom ICM nicht zugelassen sind, werden aus den Ausstellungsbereichen verwiesen.

41. Umgang mit Abfllen: Nach den Grundstzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und whrend der Veranstaltung soweit wie mglich zu vermeiden. Abflle die nicht vermieden werden knnen, sind einer umweltvertrglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzufhren. Im Bereich der Landeshauptstadt Mnchen darf Gewerbeabfall nur nach Stoffgruppen sortiert bei den stdtischen Deponien und Mllheizkraftwerken angeliefert werden. Wiederverwertbare Stoffe mssen der Wiederverwertung zugefhrt werden. Sonderabfall wird nicht angenommen und muss ber Spezialunternehmen entsorgt werden. Im Internationalen Congress Center Mnchen und auf dem Gelnde der Neuen Messe Mnchen mssen daher alle Abflle getrennt gesammelt oder nachtrglich aufwendig in wiederverwertbare, brennbare oder sonstige Stoffgruppen sortiert werden. Aussteller und Veranstalter sind verpflichtet hierzu wirkungsvoll beizutragen.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmckungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelnde des ICM gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollstndig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden knnen (und damit zu Abfall werden), sind ber das Entsorgungssystem des ICM entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermll (berwachungsbedrftiger Abflle) ist das ICM unverzglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzufhren.

42 Abwsser: Die Entsorgung fester oder flssiger Abflle ber das Abwasseretz (Toiletten, Kanaleinflle) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und le gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugefhrt werden.

43. Umweltschden: Umweltschden/ Verunreinigungen auf dem Gelnde des Internationalen Congress Center Mnchen und der Neuen Messe Mnchen (z. B. durch auslaufendes Benzin, l, Gefahrstoffe) sind unverzglich dem ICM zu melden.

44. Umweltgerechtes Verhalten: Im Internationalen Congress Center Mnchen und auf dem Gelnde der Neuen Messe Mnchen sollen mglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfllen fhren bzw. aus Reststoffen oder Abfllen hergestellt sind. Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr

verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls dennoch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwandt werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.